



ÄGELSEE
Sekundarschulzentrum

Wilten, 13. Dezember 2022

Parkierungsreglement

Die Schulbehörde der Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilen TG erlässt gestützt auf Art. 16 lit. d) Gemeindeordnung¹ und das Reglement über die Benützungsgebühren² als Reglement:

Regelungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement

- a) ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen auf dem Schulgrundstück Nr. 693 sowie dem Parkplatz auf dem Grundstück Nr. 698 (Baurecht);
- b) regelt die Gebührenpflicht auf den im Eigentum der Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilen stehenden Parkierflächen.

Nutzung

Art. 2

Die Parkierflächen für den motorisierten Verkehr und die Freiflächen für die Schülerinnen und Schüler werden funktional und optisch voneinander getrennt.

Die Parkierflächen werden gemäss den Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes signalisiert.

Pausenplatz

Art. 3

Der Pausenplatz ist sowohl während als auch ausserhalb des Schulbetriebs verkehrsfrei. Es gilt ein Parkierverbot.

Das kurzzeitige Parkieren auf dem Pausenplatz ist ausschliesslich für die Anlieferung/den Güterumschlag oder für Transportfahrten der Sekundarschule sowie mit Behinderten gestattet. Die Parkierdauer ist auf ein Minimum zu beschränken³.

¹ RS 10.1

² RS 61.1

³ Entscheid des Bezirksgerichts Münchwilen vom 7. Januar 2014

Ausnahmebewilligungen können im Einzelfall für grössere Anlässe durch die Hallenkommission⁴ erteilt werden. Die Bewilligung kann mit Auflagen bezüglich Verkehrsdienst, Sicherheit etc. versehen werden.

Gebührenpflicht
a) Grundsatz

Art. 4

Sämtliche Parkplätze auf dem Schulgrundstück Nr. 693 sowie dem Grundstück Nr. 698 (Baurecht) werden mit Parkscheinautomaten bewirtschaftet. Das auf dem Pausenplatz bewilligte Parkieren untersteht ebenfalls der Gebührenpflicht.

Die Verkehrsbeschränkungen, namentlich die Signalisation „Parkieren gegen Gebühr“, sind durch die zuständige Behörde zu verfügen⁵.

b) Dauer

Art. 5

Die Gebührenpflicht gilt täglich von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Die Parkplätze für Elektrofahrzeuge sind ebenfalls gebührenpflichtig. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind die markierten Behindertenparkplätze.

c) Gebührenhöhe

Art. 6

Die Gebühr beträgt

- Fr. 1.00 pro Stunde;
- Fr. 5.00 pro Tag.

Es erfolgt kein Guthabensübertrag auf den Folgetag.

Bezahlssysteme

Art. 7

Die Parkiergebühr kann in bar oder elektronisch beglichen werden.

Es werden folgende Münzen akzeptiert:

- 10, 20 und 50 Rappen;
- 1, 2 und 5 Franken.

Ein kontaktloses Bezahlen ist mit Kredit-/Debitorenkarten, Parking-Apps IEM TCS, Twint, ParkingPay, Easy Park möglich. Der Minimumbetrag bei Kartenzahlung beträgt 1 Franken.

Die Bezahlung der Parkiergebühr wird auf Verlangen mit einem Belegausdruck bestätigt.

⁴ vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. h) Betriebs- und Benützungsreglement Schulanlage; RS 61.2

⁵ Entscheid DBU vom 29. April 2021 gestützt auf den Signalisationsplan

Dauerkarten
a) Grundsätze

Art. 8

Für spezifische Benützerkategorien wie Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler von einheimischen Vereinen sowie für weitere Nutzende des Sekundarschulzentrums Ägelsee (Mitarbeitende Jugendtreff etc.) und Anwohnende können auf Wunsch Dauerkarten für bestimmte Zeiträume (Monat/e, Jahr etc.) ausgegeben werden.

Der Preis für eine Dauerkarte wird von der Schulbehörde basierend auf der mutmasslich effektiven Nutzungsdauer im gewählten Zeitraum festgelegt.

Die Dauerkarte berechtigt, das Fahrzeug während der bewilligten Zeit auf dem Parkplatz Ägelsee abzustellen. Die Dauerkarte lautet auf das Kontrollschild eines Fahrzeugs.

Die Dauerkarte verlängert sich nach Ablauf der Bewilligungszeit ohne fristgerechte Mitteilung bis spätestens am 3. Tag des Folgemonats automatisch um dieselbe Dauer. Während eines bewilligten Zeitraums erfolgen in der Regel keine Rückzahlungen.

b) Trainierende

Art. 9

Trainerinnen und Trainern sowie Sportlerinnen und Sportlern von Vereinen mit Sitz in Rickenbach und/oder Wilen wird auf Antrag eine Jahreskarte für die Parkierberechtigung von Montag bis Freitag ab 16.30 Uhr zum Pauschalpreis von Fr. 140.00 abgegeben.

Der Verein hat die Bezugsberechtigung schriftlich zu bestätigen.

c) Mitarbeitende

Art. 10

Lehrpersonen, Mitarbeitende und Behördemitglieder der Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilen sind berechtigt, ihr Fahrzeug für die Ausübung dienstlicher Verrichtungen unentgeltlich abzustellen.

Kontrolle

Art. 11

Die Parkierberechtigung wird regelmässig kontrolliert. Die Schulbehörde kann die Kontrollen Dritten übertragen und dazu eine Vereinbarung abschliessen.

Umtriebsgebühr und
Strafanzeige

Art. 12

Bei Widerhandlung gegen die Gebührenpflicht wie auch gegen das Parkierverbot auf dem Pausenplatz wird der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter die Möglichkeit gegeben, eine pauschale Umtriebsgebühr von Fr. 30.00 innert 10 Tagen zu bezahlen.

Verläuft die Zahlungsfrist ungenutzt, wird eine Mahngebühr von Fr. 20.00 verrechnet.

Bei Nichtbezahlung wird eine Strafanzeige eingereicht.

Inkraftsetzung

Art. 13

Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2023 in Kraft.

Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilen



Armin Blöchliger
Schulpräsident



Karin Fisch
Schulsekretärin